

Satzung zur Benutzung der gemeindeeigenen Leichenhalle auf dem Friedhof Wernitzgrün der Gemeinde Erlbach vom 29. 5. 2002

Aufgrund des § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) in der derzeit gültigen Fassung und aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Erlbach am 29. 5. 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1- Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde Erlbach unterhält auf dem gemeindeeigenen Friedhof in Wernitzgrün eine Leichenhalle als öffentliche Einrichtung.

§ 2 – Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufbewahrung der Leichen bis zur Bestattung oder zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung auf dem Friedhof.
- (2) Die Toten können in der Leichenhalle aufgebahrt werden.
- (3) Die Aufbahrung unterbleibt, wenn das Gesundheitsamt aus seuchenhygienischen Gründen eine sofortige Bestattung der Leiche angeordnet hat.
- (4) Das Öffnen und Schließen der Särge darf nur von einem Bestatter vorgenommen werden.

§ 3 – Pflicht zur Benutzung der Leichenhalle

- (1) In der Leichenhalle müssen die Leichen, die auf dem gemeindeeigenen Friedhof beerdigt oder beigesetzt werden, aufbewahrt sein.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in die Leichenhalle zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

§ 4 – Aufbewahrung in der Leichenhalle

- (1) Leichen werden nur auf Wunsch der Angehörigen im geöffneten Sarg aufgebahrt.
- (2) Leichen dürfen im geöffneten Sarg nicht aufgebahrt werden, wenn der Tod infolge einer anzeigepflichtigen Krankheit eingetreten ist oder das Aussehen der Leiche oder sonstige Gründe der Pietät die Aufbahrung der Leiche im geöffneten Sarg verbieten.

§ 5 – Zutritt zur Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle ist nur während Beerdigungen oder Beisetzungen geöffnet.
- (2) Kinder unter 14 Jahren dürfen die Leichenhalle nur in Begleitung Erwachsener betreten.

§ 6 – Benutzung der Leichenhalle

Vor der Bestattung oder der Überführung der Leiche steht die Leichenhalle zur Abschiednahme am geschlossenen oder geöffneten Sarg zur Verfügung. Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Öffentlichkeit von der Abschiednahme ausgeschlossen werden. Nachrufe und Kranzniederlegungen erfolgen im Anschluss in der Leichenhalle oder am Grab.

§ 7 – Vorschriften für die Leichenhalle

- (1) Es ist verboten
 - a) Tiere, insbesondere Hunde, mitzubringen;
 - b) Alkohol zu genießen, zu rauchen und zu lärmern;
 - c) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, feilzubieten;
 - d) Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen;
 - e) gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten.
- (2) Die Leichenhalle ist sauberzuhalten.

§ 8 – Gebühren

Für die Benutzung der Leichenhalle sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erlbach, den 29. 5. 2002

gez. Herold
Bürgermeister

- Siegel -